

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1185/12-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Dienstberatung	26.03.2012
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	19.04.2012
Kreistag	14.05.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Vierte Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Vierte Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	24.1010.542900	241010.542910	241010.542920
Produktverantwortung:	Herr Fröhlich	Herr Fröhlich	Herr Fröhlich
Konto-Ansatz:	2.200.000,00	1.460.000,00	170.000,00

Luckenwalde, den 15.03.2012

Giesecke

Sachverhalt:

Die mit der vierten Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming (Satzung) vom 16.06.2004 vorgeschlagenen Änderungen sind aufgrund der Erfahrungen bei der täglichen Anwendung der Schülerbeförderungssatzung und zur Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Satzung erforderlich.

1. Es wird dringend für das kommende Schuljahr 2012/2013 eine notwendige Ergänzung bezüglich des § 2 Absatz 2 zur Festlegung von deckungsgleichen Schulbezirken empfohlen.

In der Vergangenheit haben bereits die Stadt Ludwigsfelde und die Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Am Mellensee von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 106 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes deckungsgleiche Schulbezirke für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Grundschulen festzulegen. Die Stadt Zossen hat kürzlich durch Satzung ihre Schulbezirke geändert und nach § 106 Abs. 2 BbgSchulG auch deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt.

Den Eltern von Grundschulern bei deckungsgleichen Schulbezirken wird, wie ab der Sekundarstufe I, die Möglichkeit gegeben ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen freier Kapazitäten unter diesen (in der Regel zwei) Schulen für ihr Kind eine Schule zu wählen. Das in diesem Bereich den Eltern gegebene Wahlrecht bedeutet nicht, dass der Landkreis die Beförderung von den einzelnen Wohnungen zu zwei Grundschulen regelmäßig gewährleistet. Die umfangreiche Anpassung der Verkehrsverbindungen nach den in nunmehr vier Gemeinden bestehenden Festlegungen zu deckungsgleichen Schulbezirken würde zu einem erheblichen Mehraufwand für den Landkreis führen. Dieser ist auch wirtschaftlich nicht zu vertreten, wenn Schüler innerhalb der deckungsgleichen Schulbezirke die weiter entfernte Grundschule wählen, obwohl sie die andere Grundschule fußläufig erreichen können. Überdies ist die Gewährung eines Beförderungsanspruches im Vergleich zu den Schülern ab der Sekundarstufe I, die ebenfalls eine Schule wählen und sich die Beförderungspflicht auf die nächsterreichbare Schule beschränkt, wohl nicht zu rechtfertigen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung besteht die Beförderungspflicht zur zuständigen Schule und gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbare Schule) der gewählten Schulform.

Darin liegt ein Mangel, der im Fehlen einer schülerbeförderungsrechtlich **eindeutigen** Zuordnung der Schüler im Rahmen deckungsgleicher Schulbezirke nach § 106 Abs. 2 BbgSchulG zu **einer** Grundschule besteht.

Das Brandenburgische Schulgesetz hat vor Novellierung bezüglich des Anspruches auf Beförderung im Rahmen deckungsgleicher Schulbezirke eine Regelung enthalten. Die zuständige Schule bei deckungsgleichen Schulbezirken war nach einer Formulierung im § 106 Abs. 2 Satz 5 BbgSchulG die nächsterreichbare Schule. Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen, weil die Standards der Schülerbeförderung im § 112 aufgehoben worden und die Träger der Schülerbeförderung in Eigenverantwortung Festlegungen hierzu treffen sollten. Der Landkreis hat durch Satzung Festlegungen getroffen, die den aufgehobenen Standards (Beförderungsanspruch zur zuständigen und nächsterreichbaren Schule) im § 112 BbgSchulG voll entsprechen.

Wie der Gesetzgeber zuvor auch, bezweckt der in der Schülerbeförderungssatzung auf die zuständige bzw. nächsterreichbare Schule beschränkte Beförderungs- und Erstattungsanspruch, dass den Eltern von Schülerinnen und Schülern, die wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, nicht

unverhältnismäßig höhere Belastungen für den Schulbesuch entstehen im Vergleich zu denen, deren Kinder die Schule zu Fuß erreichen können.

Infolge der Streichung im Brandenburgischen Schulgesetz ist eine Ergänzung in § 2 Abs. 2 der Satzung aufzunehmen, die der einst im Gesetz enthaltenen Regelung entsprechen muss.

2. Es wird empfohlen, die Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu einer Gesamtschule gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 der Satzung auch weiterhin durch Streichung des Absatzes 11 im § 2 gelten zu lassen.

Die Gesamtschule in Zossen/Dabendorf ist seit 01. 08. 2006 im Zusammenhang mit der Einführung der Oberschulen durch das Schulstrukturgesetz nur noch die einzige weiterführende allgemein bildende Schule dieser Schulform im Landkreis Teltow-Fläming. Der Einzugsbereich der Gesamtschule Zossen/Dabendorf ist daher groß und kann das gesamte Gebiet des Landkreises betreffen. Da diese Schule nicht aus jeder Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist, hätte der Landkreis vor In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung die Beförderung der Schülerinnen und Schüler nur mit kostenintensiven Schülerspezialverkehr zu dieser Gesamtschule gewährleisten können.

Die Beförderungspflicht beim Besuch einer Gesamtschule wurde deshalb durch Beschluss der ersten Änderungssatzung durch den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming zum 01. 08. 2006 mit der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung grundsätzlich eingeschränkt und zumindest in Satz 3 ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Gesamtschule zeitlich befristet festgelegt. Der Entscheidung des Kreistages, die Beförderungspflicht zur Gesamtschule zu beschränken und nur die Kosten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten, ging eine umfangreiche Diskussion voraus.

Unter Abwägung aller Interessen und im Hinblick darauf, dass die einzige Schule mit der Schulform Gesamtschule im Landkreis erhalten bleiben soll, sind sachliche Gründe dafür gegeben, für die Schüler der Gesamtschule die bisherigen Festlegungen im Rahmen der Schülerbeförderung auf volle Erstattung der Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel aufrechtzuerhalten. Nur die Schulform Gesamtschule ermöglicht eine einfache, mittlere und höhere Bildung in einer Schule, die die Jahrgangsstufen 7 bis 13 umfasst.

3. Mit den weiteren Änderungen, Streichungen und Ergänzungen in den §§ 2, 8, 12 14, 15 und 16 sollen Rechtsbegriffe und Verfahrensvorschriften den Erfordernissen entsprechend angepasst oder konkretisiert werden.

So soll u. a. künftig in § 2 Abs. 1 nicht mehr der Begriff „Wohnsitz“ sondern der Begriff „Wohnung“ in Anlehnung an die §§ 3 und 5 der Satzung verwendet werden. Die Definition des Begriffes Wohnung ist bisher nur im Brandenburgischen Schulgesetz enthalten. Diese Definition soll gleichlautend in der Satzung übernommen werden.

Im Weiteren bedarf es keiner Festlegung, wie bisher in § 2 Abs. 4, bezüglich des Anspruches auf Beförderung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht an allgemeine Schulen beschult werden, weil sich der Beförderungsanspruch dieses Personenkreises aus den Absätzen 1 und 2 des § 2 der Satzung ergibt. (Beschränkung auf die zuständige und nächsterreichbare Schule)

Die Verwendung des Wortes „allgemeinen“ statt „generellen“ Unterrichtsbeginn in § 8 und § 12 der Satzung erfolgt in Anpassung an die Formulierung im Abschnitt 1 Nr. 2 zu den Unterrichtszeiten gemäß der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb).

Alle anderen Inhalte der Schülerbeförderungssatzung werden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.

Anlage 1 derzeit gültige Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 16.06.2004 (einschl. der ersten bis dritten Änderungssatzung)

Anlage 2 Gegenüberstellung der geänderten Paragraphen bzw. Absätze unter Berücksichtigung der vierten Änderungssatzung